

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ingenieurgesetzes 2006
- Artikel 3 Änderung des Berufsausbildungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Maß- und Eichgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Vermessungsgesetzes

Artikel 1**Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes**

Das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1a wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
6. In § 18a Abs. 2 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.
7. In § 18a Abs. 3 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie die Wortfolge „Berufung hat die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

8. In § 18a Abs. 6 wird die Verweisung „gemäß § 20 Abs. 6 Z 16“ durch die Verweisung „gemäß § 20 Abs. 6 Z 18“ ersetzt.

9. § 18c Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 18c. (1) Behörden sind

1. der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen,
2. die Qualitätskontrollbehörde als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

(2) Die öffentliche Aufsicht über das Qualitätssicherungssystem obliegt in letzter Instanz der Qualitätskontrollbehörde. Die Qualitätskontrollbehörde hat als Amtspartei Parteistellung und kann gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Bundes gemäß Art. 133 B-VG Revision erheben

(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen.“

10. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist eine Qualitätskontrollbehörde einzurichten. Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist für die Qualitätskontrollbehörde eine Geschäftsstelle mit ausreichender personeller Ausstattung einzurichten.“

11. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Qualitätskontrollbehörde hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Kenntnisnahme von erfolgten Bestellungen und Entscheidungen über die Nichtigkeit und den Widerruf einer Bestellung zum Qualitätsprüfer gemäß § 5 Abs. 3,
2. Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorschlages zur Bestellung eines Qualitätsprüfers gemäß § 5 Abs. 5,
3. Bestellungen von Qualitätsprüfern gemäß § 5 Abs. 5,
4. Entgegennahme von Berichten gemäß § 9 Abs. 3,
5. Kenntnisnahme von Anerkennungen als Qualitätsprüfer gemäß § 10 Abs. 4,
6. Kenntnisnahme von Widerruf der Anerkennung als Qualitätsprüfer,
7. Widerrufverlangen gemäß § 10 Abs. 8 Z 6,
8. Kenntnisnahme erteilter Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 3,
9. Widerruf von erteilten Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 4,
10. Kenntnisnahme von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2,
11. Kenntnisnahme von Mitteilungen gemäß § 16 Abs. 8,
12. Entgegennahme von Meldungen gemäß § 18b,
13. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten und Veranlassung der Beaufsichtigung von Prüfungen gemäß § 19 Abs. 6,
14. Entgegennahme von Mitteilungen gemäß § 19 Abs. 8,
15. Genehmigung der Geschäftsordnung gemäß § 19 Abs. 10,
16. Überwachung der Angemessenheit und der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems,
17. Abgabe von Empfehlungen betreffend die Fortentwicklung und die Verbesserung des Qualitätssicherungssystems und der Ausgestaltung der Qualitätssicherungsrichtlinie gemäß § 22,
18. Erstellung eines jährlichen öffentlichen Berichtes, wobei die Gesamtergebnisse des externen Qualitätssicherungssystems gemäß §§ 2 bis 18a und der Sonderuntersuchungen gemäß § 20 Abs. 7 bis zum 31. März des Folgejahres im Internet auf der Website der Qualitätskontrollbehörde zu veröffentlichen sind,
19. Führung des öffentlichen Registers,
20. Mitteilungen zur Richtigstellung des Transparenzberichts gemäß § 24 Abs. 3,
21. Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 24 Abs. 4 und
22. zuständige Stelle für die europäische und internationale Zusammenarbeit in Angelegenheiten der externen Qualitätsprüfung, der öffentlichen Aufsicht und der Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

12. In § 20 Abs. 11 Z 3 wird die Verweisung „gemäß § 20 Abs. 6 Z 16“ durch die Verweisung „gemäß § 20 Abs. 6 Z 18“ ersetzt.

13. In § 25 Abs. 8 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

14. In § 25 Abs. 13 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

15. In § 25a Abs. 4 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

16. In § 25b Abs. 6 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

17. In § 25c Abs. 3 wird die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung an die Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

18. In § 25d Abs. 3 wird im siebenten Satz die Wortfolge „Rechtsmittel der Berufung“ durch die Wortfolge „Rechtsmittel der Beschwerde“ sowie im achten Satz die Wortfolge „Berufung hat der Landeshauptmann“ durch die Wortfolge „Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt.

19. In § 27 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „der Qualitätskontrollbehörde“ durch die Wortfolge „dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen“ ersetzt.

20. In § 27a Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Vorsitzenden des Disziplinarrates und des Disziplinaroberrates haben“ durch die Wortfolge „Der Vorsitzende des Disziplinarrates hat“ ersetzt.

21. Dem § 31 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 6 und 9, § 15 Abs. 1a, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 18a Abs. 2, 3 und 6, § 18c Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 6, § 20 Abs. 11 Z 3, § 25 Abs. 8 und 13, § 25a Abs. 4, § 25b Abs. 6, § 25c Abs. 3, § 25d Abs. 3, § 27 Abs. 2 Z 1 und § 27a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Mit 1. Jänner 2014 wird die Qualitätskontrollbehörde wieder errichtet. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätskontrollbehörde zum 1. Jänner 2014 sind für den Rest der zuletzt maßgeblichen Bestelldauer wiederbestellt.

(6) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Qualitätskontrollbehörde anhängige Verfahren über Berufungen gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen sind vom Verwaltungsgericht des Bundes weiter zu führen.“

Artikel 2 **Änderung des Ingenieurgesetzes 2006**

Das Ingenieurgesetz 2006, BGBl. I Nr. 120/2006, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift zu § 1 entfällt die Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ und die beigefügte Überschrift „Standesbezeichnung „Ingenieur“.

2. In § 3 Abs. 3 Z 1 und in § 4 Abs. 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Gegen Bescheide des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten des Vollzuges dieses Bundesgesetzes kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

4. § 5 samt Überschrift lautet:

„Verwaltungsübertretungen

§ 5. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15 000 Euro von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer

1. die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder

2. als Vereinigung oder Körperschaft die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, in seinem Namen führt, ohne dazu im Sinne des § 1 Abs. 4 berechtigt zu sein, oder
3. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
4. die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird.“

5. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes xxx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

6. In § 9 entfallen die Worte „des 1. Abschnittes“.

7. In § 11 entfallen die Worte „des 1. Abschnittes“ und werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Worte „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr., wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 3 fünfter Satz wird die Wortfolge „steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ durch die Wortfolge „steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „gegen diesen Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ durch die Wortfolge „gegen diesen Bescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 13 entfällt der letzte Satz.

4. In § 8 Abs. 14 entfällt der letzte Satz.

5. In § 19 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „steht ihr gegen den Bescheid das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ durch die Wortfolge „steht ihr gegen diesen Bescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 8 lautet:

„Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft sind gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG an Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gebunden.“

7. § 19 Abs. 10 lautet:

„Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie der im Instanzenzug gemäß Art. 130 B-VG übergeordneten Verwaltungsgerichte sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

8. In § 20 Abs. 6 wird die Wortfolge „das Recht der Berufung an den Landeshauptmann zu.“ durch die Wortfolge „das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 5 lautet der letzte Satz:

„Gegen diesen Bescheid steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.“

10. § 29 Abs. 5 entfällt.

Artikel 4 **Änderung des Maß- und Eichgesetzes**

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Eichbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß § 63 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.“

2. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Straferkenntnisse oder die Verfügung der Einstellung eines Strafverfahrens steht der Eichbehörde die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu. Gegen im Strafverfahren ergangene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes des Landes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend befugt, zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 32 Abs. 6 und 63 Abs. 2 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5 **Änderung des Vermessungsgesetzes**

Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß § 51 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.“

2. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 steht dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gegen den Bescheid der Verwaltungsstrafbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu.“

3. Dem § 57 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 3 Abs. 4 und 51 Abs. 4 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.“